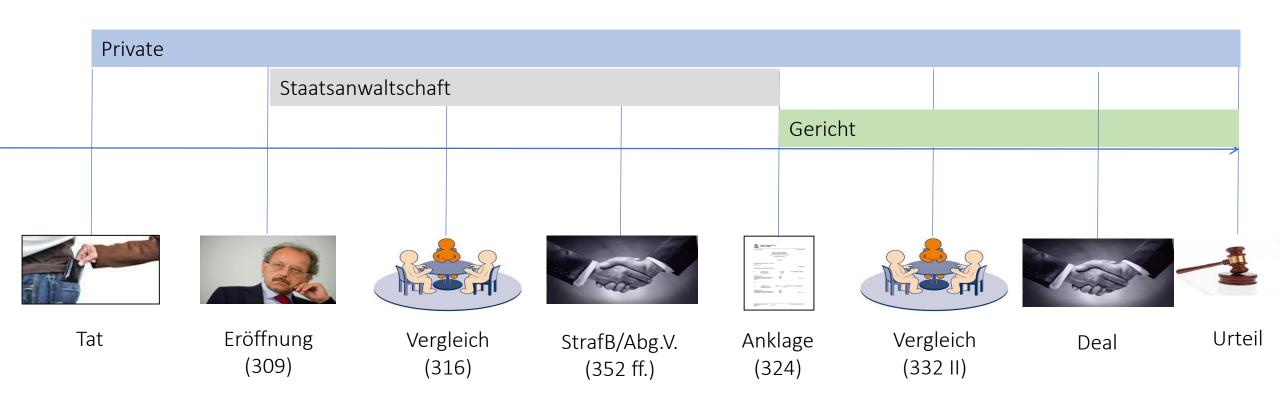
Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Prof. Dr. Marc Thommen Universität Zürich

- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
- 5. Diskussion

- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
- 5. Diskussion



Weshalb braucht es einverständliches Handeln im Strafverfahren?





Anzahl Dossiers



Kosten/Fall



Aufwand Strafjustiz



Mehr Erledigung bei gleichem Gesamtaufwand



Anzahl Dossiers



Strafbefehl Abg. Verfahren

Vergleiche

Einstellungen



Aufwand Strafjustiz



X





Kosten/Fall

Aufwand Strafjustiz

Ausbau Strafrecht Mehr/bessere Polizei Mehr Kriminalität Etc.



Anzahl Dossiers



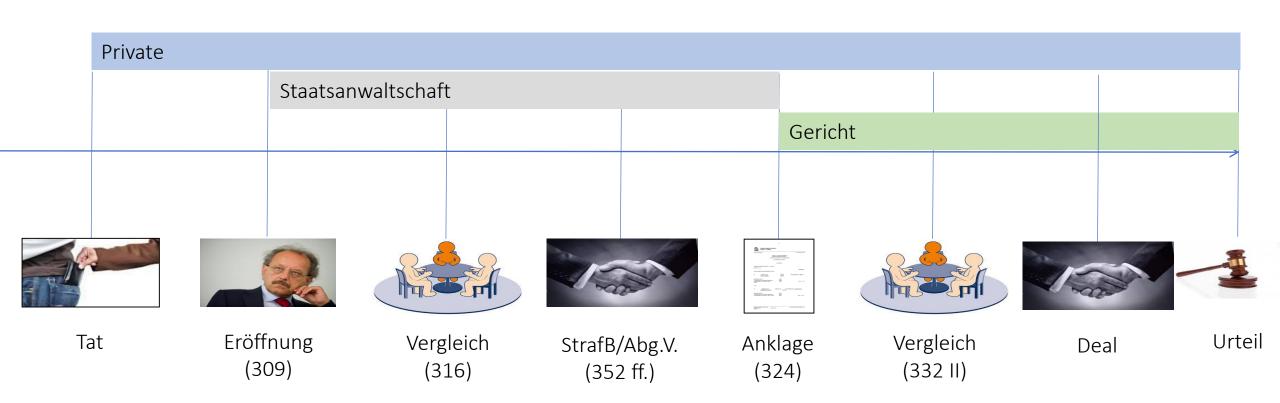
Kosten/Fall



Ausbau Budget

- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
- 5. Diskussion

Einverständliches Handeln im Strafverfahren

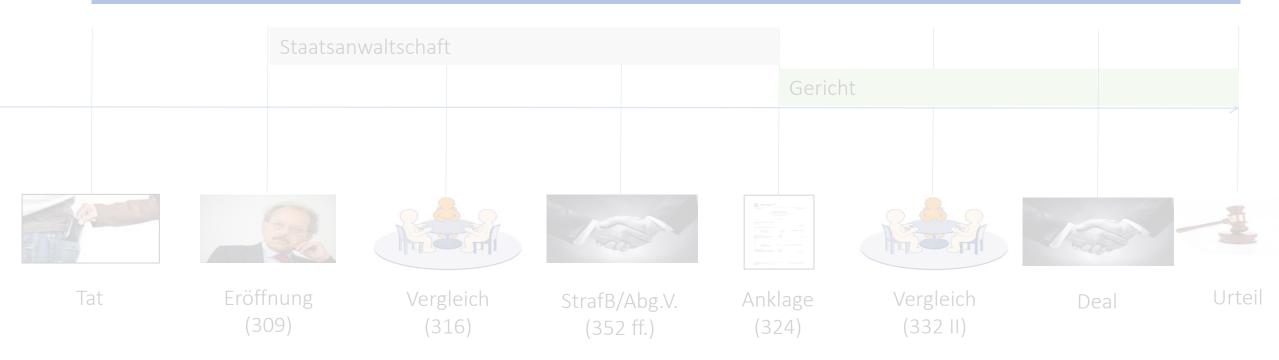




Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Private «Vergleiche»

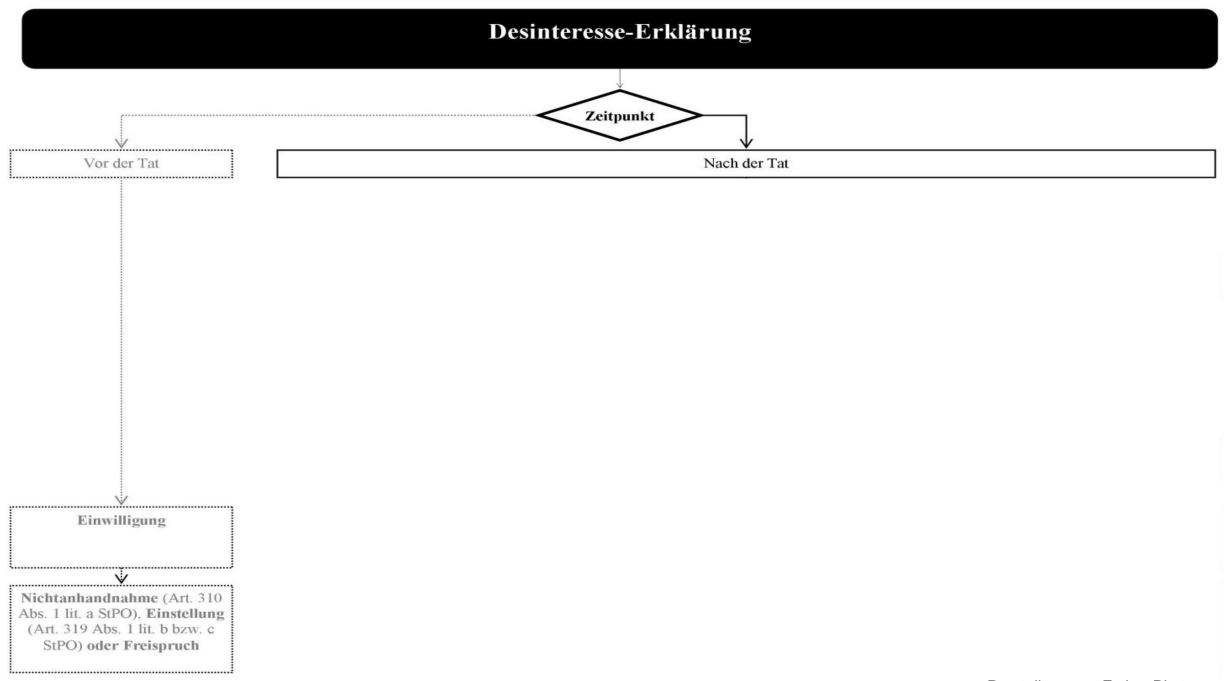
- Vereinbarung über Nichterheben/Rückzug Strafantrag (Desinteresse)
- Vereinbarung über Wiedergutmachung (Art. 53 StGB)
- Einigung über zivilrechtliche Folgen



- 1. Einleitung
- 2. Private
 - a. Desinteresse
 - b. Wiedergutmachung
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
- 5. Diskussion

Desinteresse-Erklärung

Desinteresse-Erklärung Zeitpunkt Vor der Tat Nach der Tat

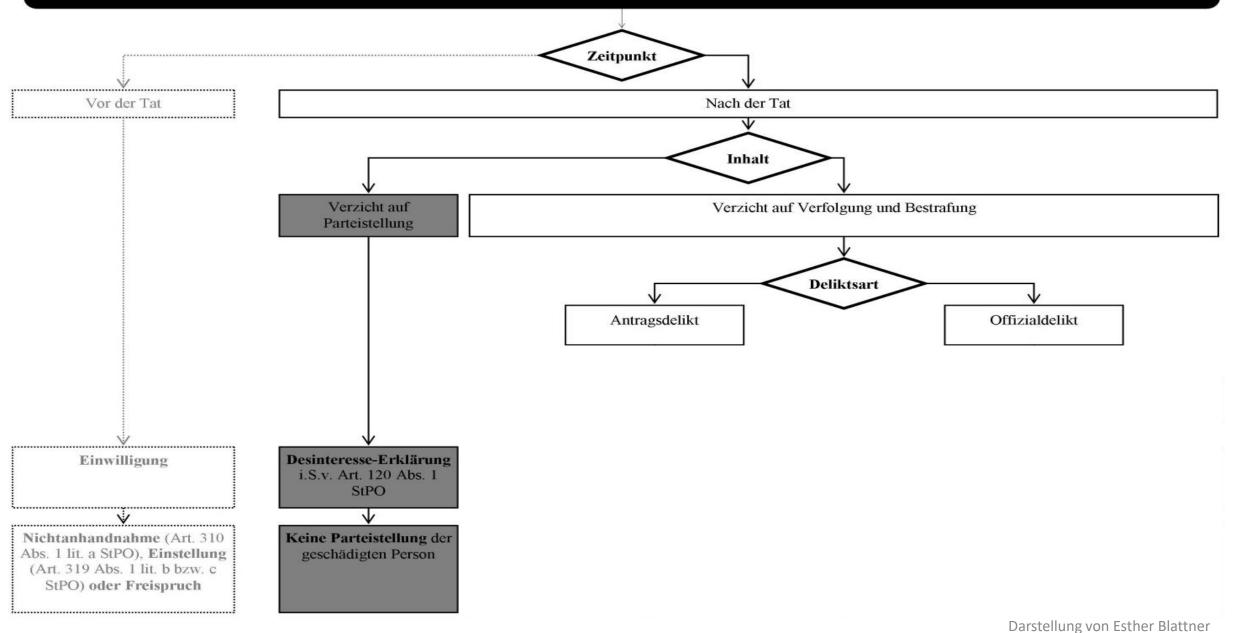


Desinteresse-Erklärung Zeitpunkt Nach der Tat Vor der Tat Inhalt Verzicht auf Verzicht auf Verfolgung und Bestrafung Parteistellung Einwilligung Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO), Einstellung (Art. 319 Abs. 1 lit. b bzw. c StPO) oder Freispruch

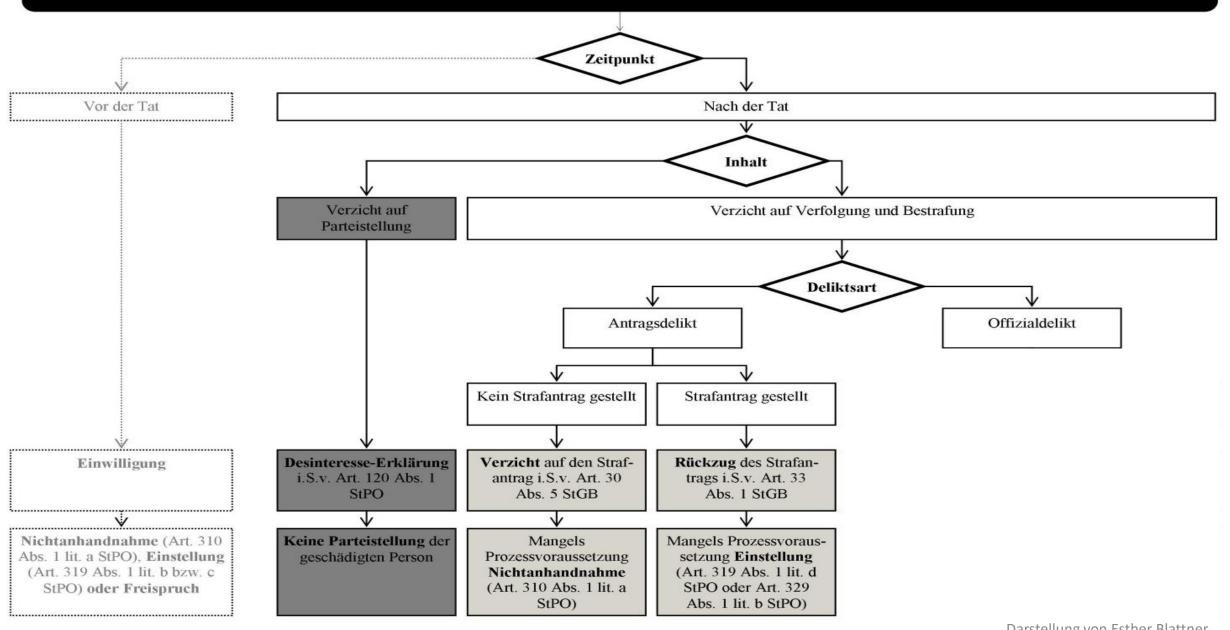
·

Desinteresse-Erklärung Zeitpunkt Nach der Tat Vor der Tat Inhalt Verzicht auf Verzicht auf Verfolgung und Bestrafung Parteistellung Desinteresse-Erklärung Einwilligung i.S.v. Art. 120 Abs. 1 StPO Keine Parteistellung der Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO), Einstellung geschädigten Person (Art. 319 Abs. 1 lit. b bzw. c StPO) oder Freispruch

Desinteresse-Erklärung



Desinteresse-Erklärung



Desinteresse-Erklärung Zeitpunkt Nach der Tat Vor der Tat Inhalt Verzicht auf Verfolgung und Bestrafung Verzicht auf Parteistellung Deliktsart Antragsdelikt Offizialdelikt Kein Strafantrag gestellt Strafantrag gestellt Relative Offizialdelikte Übrige Offizialdelikte Desinteresse-Erklärung Verzicht auf den Straf-Rückzug des Strafan-Desinteresse-Erklärung Desinteresse-Erklärung Einwilligung i.S.v. Art. 120 Abs. 1 antrag i.S.v. Art. 30 trags i.S.v. Art. 33 i.S.v. Art. 55a Abs. 1 **StGB** Abs. 1 StGB StPO Abs. 5 StGB Keine Parteistellung der Mangels Prozessvoraus-Nach behördlichem Nichtanhandnahme (Art. 310 Mangels Sistierung (Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO), Einstellung geschädigten Person Prozessvoraussetzung setzung Einstellung Abs. 1 lit. a StPO), bzw. Ermessen Einstellung, (Art. 319 Abs. 1 lit. b bzw. c (Art. 319 Abs. 1 lit. d Nichtanhandnahme, nach 6 Monaten Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO oder Art. 329 Einstellung (Art. 319 Strafbefreiung oder StPO) oder Freispruch StPO) Abs. 1 lit. b StPO) Abs. 1 lit. e StPO) Freispruch

...........

Warenhausdiebstahl

- Umtriebsentschädigung gegen Absehen von Strafanzeige.
- Desinteresse Warenhaus



- 1. Einleitung
- 2. Private
 - a. Desinteresse
 - b. Wiedergutmachung
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
- 5. Diskussion

Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



Credit Suisse – Iqbal Khan

- Die Credit Suisse stand im Verdacht,
 Iqbal Khan vor seinem Wechsel zur UBS
 beschatten lassen zu haben. Dazu wurde
 Mittelmann T angestellt.
- Laut Medien sollte die Beschattung klären, ob Kahn entgegen Trennungsvereinbarungen CS-Kunden zur UBS brachte.
- Die Beschattung flog auf und Kahn erstattete Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Nötigung.



https://www.luzernerzeitung.ch/wirtschaft/ein-intransparenter-deal-ld.2183044

Credit Suisse – Iqbal Khan

- Die Parteien schlossen anschliessend einen aussergerichtlichen Vergleich, weshalb die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte.
- Die Parteien zogen ihre Anzeigen zurück und verpflichteten sich, zu schweigen.



https://www.luzernerzeitung.ch/wirtschaft/ein-intransparenter-deal-ld.2183044

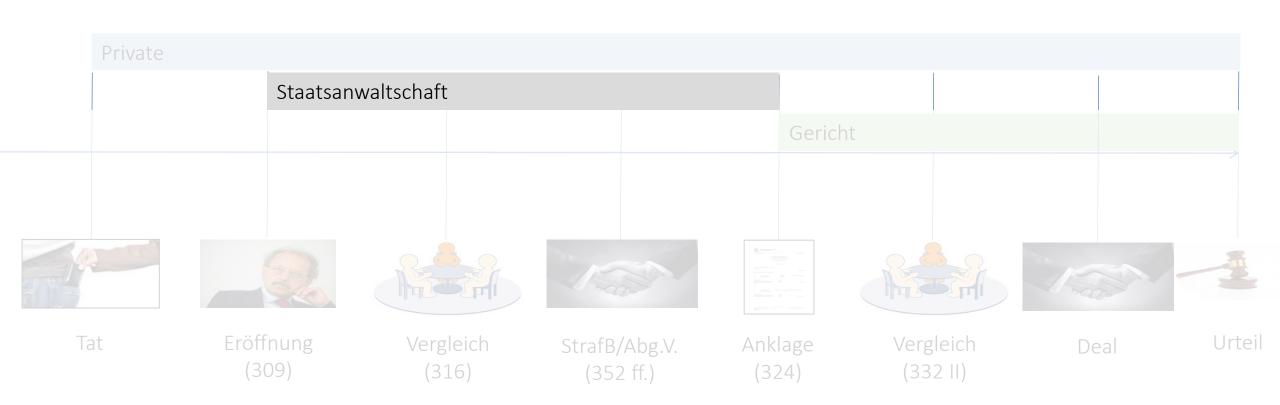
Credit Suisse – Iqbal Khan

– Sehen Sie hier ein Problem?

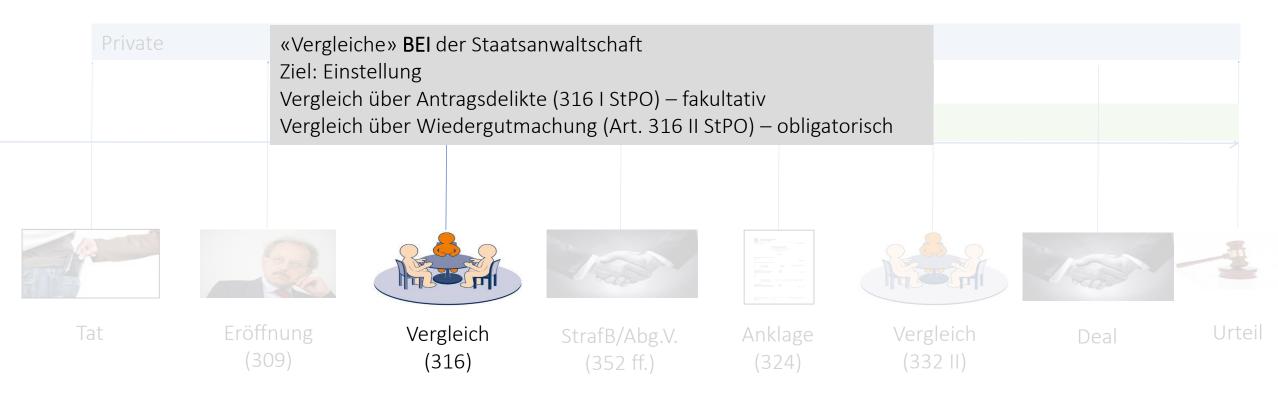


https://www.luzernerzeitung.ch/wirtschaft/ein-intransparenter-deal-ld.2183044

- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
- 5. Diskussion



- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
 - a. Vergleich
 - b. Deal
- 4. Gericht
- 5. Diskussion



Art. 316 – Vergleich

- ¹ Soweit **Antragsdelikte** Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.
- ² Kommt eine Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.



Art. 316 – Vergleich

¹ Soweit **Antragsdelikte** Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

² Kommt eine Strafbefreiung wegen **Wiedergutmachung** nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.



Art. 316 – Vergleich

- 9. November 2012, Beobachter-Journalist publiziert Artikel zum Bericht der US-Antidopingbehörde (Usada) über die Dopingpraktiken von Armstrong.
- Darin Verbindungen zu Radsport-Profi Tony Rominger und Sportmanager Marc Biver insinuiert.



Bezirksgericht Zürich, GG140040, 27. 11. 14 https://www.nzz.ch/zuerich/region/ueble-nachrede-gegen-tony-rominger-1.18433817

Art. 173 StGB — üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,... wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.



Art. 316 – Vergleich

- Deal zwischen Privaten BEI der Staatsanwältin
- Strafantragsrückzug gegen
 Entschuldigung, Richtigstellung,
 Entschädigung.



Bezirksgericht Zürich, GG140040, 27. 11. 14 https://www.nzz.ch/zuerich/region/ueble-nachrede-gegen-tony-rominger-1.18433817

Art. 316 – Vergleich

¹ Soweit **Antragsdelikte** Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

² Kommt eine Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.



Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

- Art. 52 Fehlendes Strafbedürfnis
- -Art. 53 Wiedergutmachung
- Art. 54 Betroffenheit durch Tat



Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

Rechtsfolgen



Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

Rechtsfolgen



Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



- Finanzielle Entschädigung
- Arbeitsleistungen
- Entschuldigung
- Publikation Berichtigung
- Gesinnung (Reue) nicht verlangt



Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

Rechtsfolgen

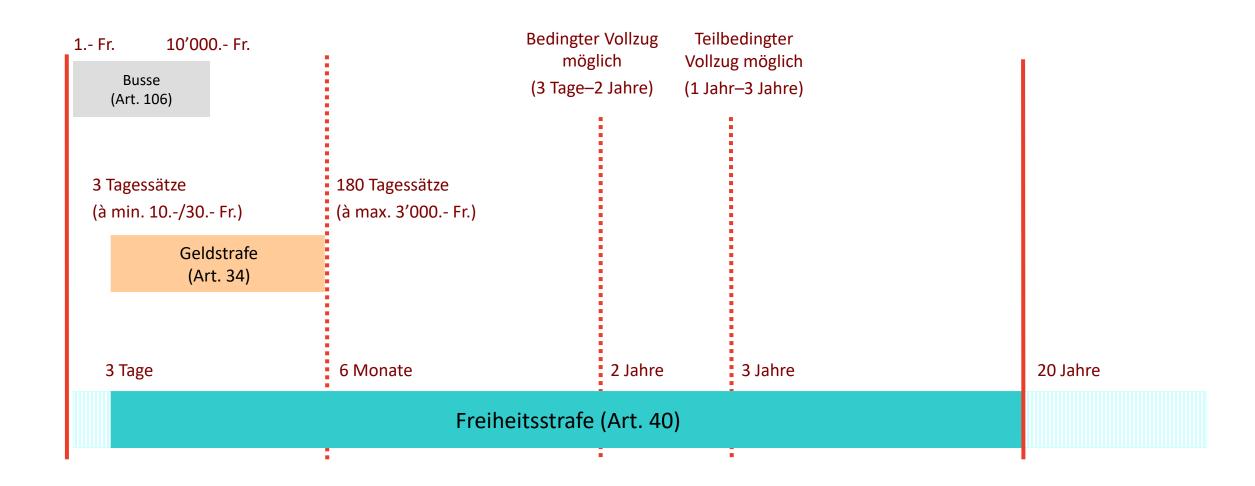


Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

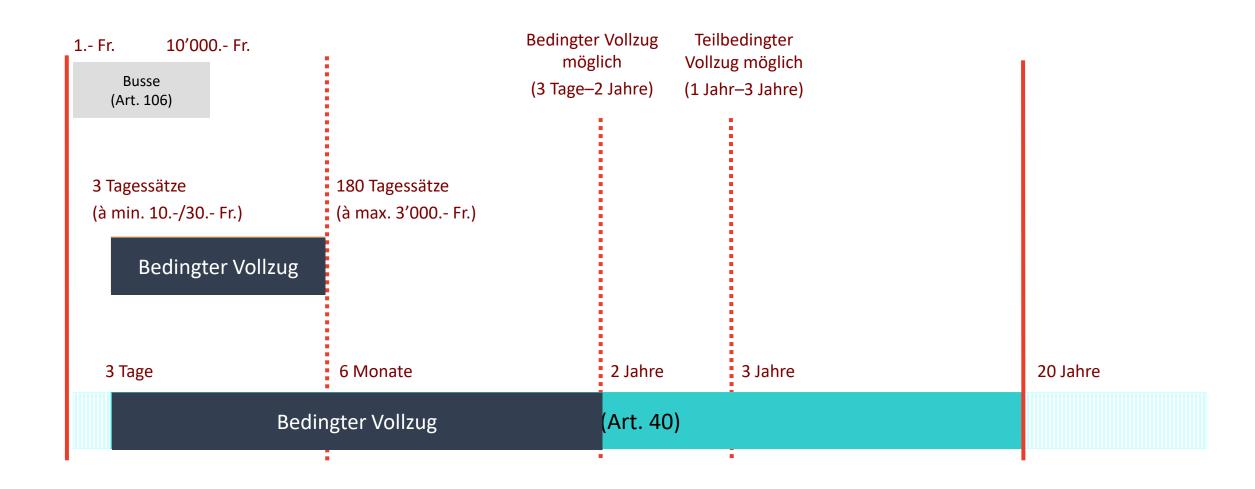
- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



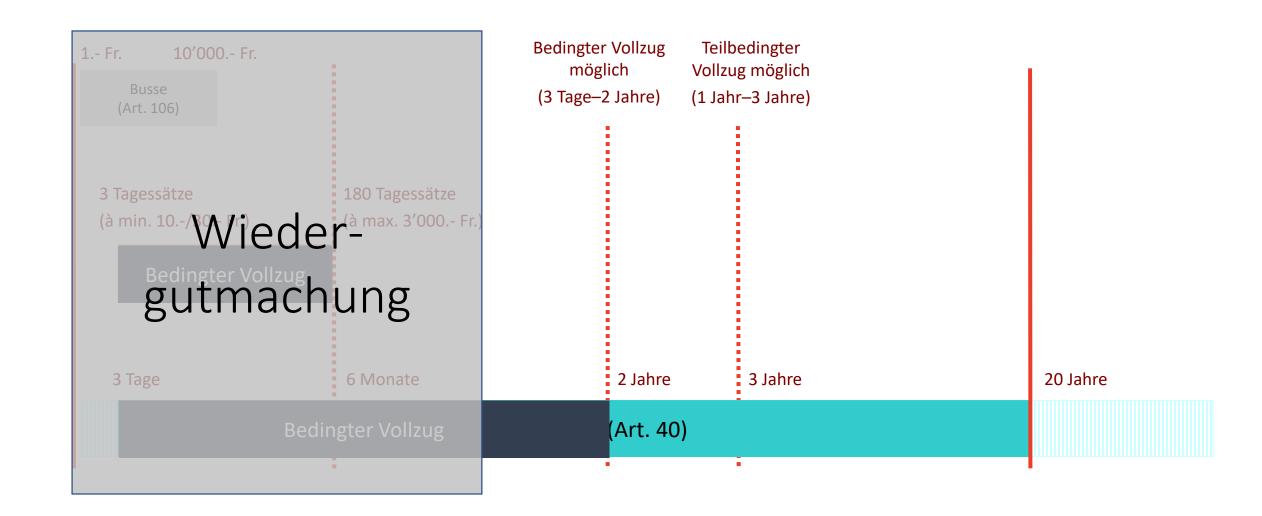
Bedingte Strafen



Bedingte Strafen



Bedingte Strafen



Wiedergutmachung

Weshalb nur bei bedingten Strafen?

- Keine Wiedergutmachung bei schwer wiegenden Delikten (>1 Jahre; vor 2019: 2 Jahre)
- Keine Wiedergutmachung bei schlechter Kriminalprognose (?)



Wiedergutmachung

"Ob der öffentliche Friede durch die Erbringung einer täterseitigen Reparationsleistung wiederhergestellt ist, hängt davon ab, ob sie glaubwürdig die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer dokumentiert, aber kaum von der Kriminalprognose des Täters."



Felix Bommer, forumpoenale 3/2008, 174

Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

Rechtsfolgen



Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



BGE 135 IV 12

Bei Straftaten gegen individuelle Interessen und einem Verletzten, der die Wiedergutmachungsleistung akzeptiert, wird häufig auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

Bei Straftaten gegen öffentliche Interessen ist zu beurteilen, ob es mit der Erbringung der Wiedergutmachung sein Bewenden haben soll oder, ob sich unter Gesichtspunkten des Schuldausgleichs und der Prävention weitere strafrechtliche Reaktionen aufdrängen.



Wiedergutmachung

Geringes Bestrafungsinteresse	Individual Rechtsgut (z.B. schwere fahrl. KV)	Rechtsgut Allgemeinheit (z.B. Urkundenfälschung)
Öffentlichkeit	Generalprävention Spezialprävention	Generalprävention Spezialprävention
Geschädigter	Desinteresse	Desinteresse
Wiedergutmachung:		?

Wiedergutmachung

Geringes Bestrafungsinteresse	Individual Rechtsgut (z.B. schwere fahrl. KV)	Rechtsgut Allgemeinheit (z.B. Urkundenfälschung)
Öffentlichkeit	Generalprävention Spezialprävention	Generalprävention Spezialprävention
Geschädigter	Desinteresse ====	Desinteresse
Wiedergutmachung:		?

Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

Rechtsfolgen



Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



Geständnis

«Soweit die parlamentarische Initiative die Einstellung davon abhängig machen will, dass die beschuldigte Person sich selber für strafrechtlich schuldig erklärt, ist zu bedenken, dass nur ein Sachverhalt anerkannt werden kann.»



Parlamentarische Initiative – Modifizierung von Artikel 53 StGB Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 3. Mai 2018, BBI 2018, 3757 ff., 3765.

Geständnis

«Dieser Prozessform liegt neben Effizienzerwägungen auch das Prinzip zugrunde, dass beschuldigte Personen für kooperatives Verhalten belohnt werden sollen»



Brunner, Andreas, Das Geständnis – "Gesteh, sie schweigt" – Ist das Geständnis auch heute noch die Königin der Beweismittel oder bloss ein Bauer?, in FS-Wiprächtiger, Basel 2011, 67.

Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

Rechtsfolgen



Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



Art. 8 – Verzicht auf Strafverfolgung

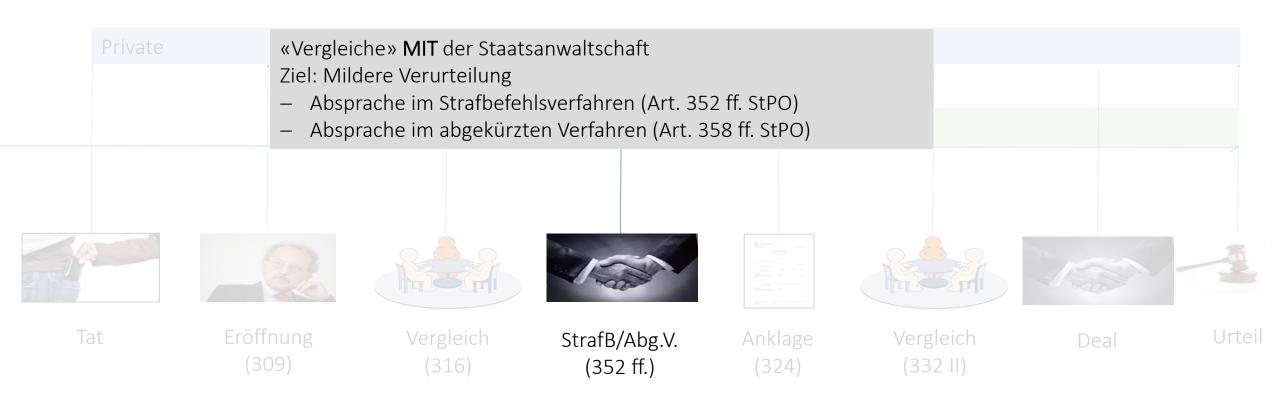
¹ Staatsanwaltschaft und Gerichte sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen der Artikel 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches3 (StGB)



Einverständliches Handeln

- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
 - a. Vergleich
 - b. Deal
- 4. Gericht
- 5. Diskussion

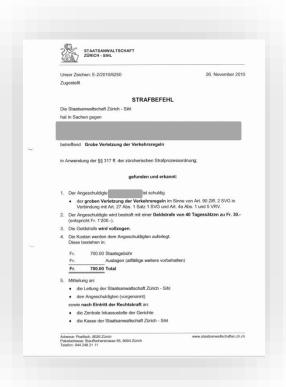
Einverständliches Handeln



Art. 352 StPO - Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

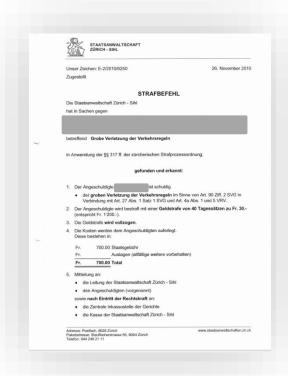
- a. Busse;
- b. Geldstrafe max. 180 Tage;
- C. ...
- d. Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.



Art. 352 StPO - Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

- a. Busse;
- b. Geldstrafe max. 180 Tage;
- C. ...
- d. Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.



Verfahren Strafbefehl

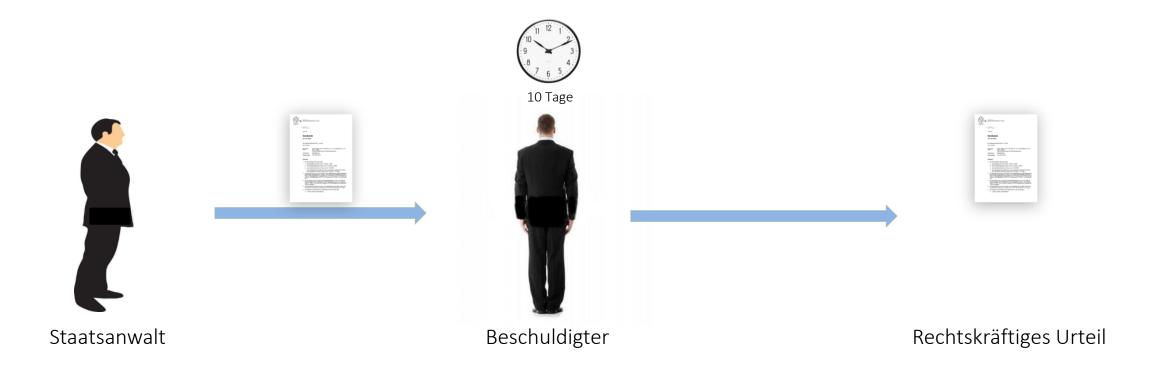


Polizei

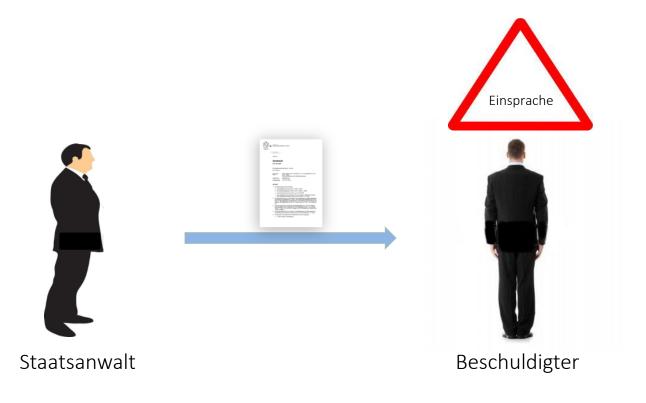
- Einvernahmen
- Polizeirapporte
- Fotos, Filme, DNA...



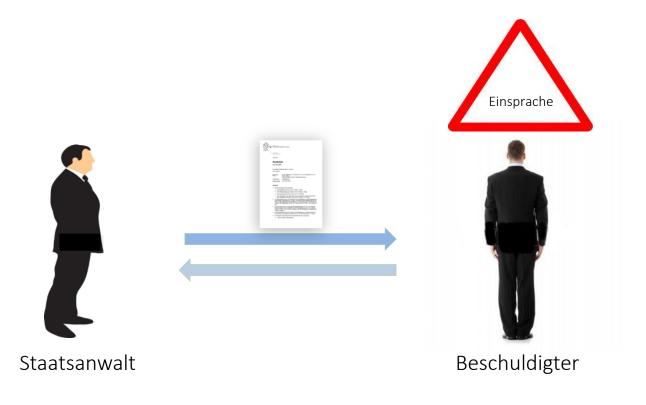
Verfahren Strafbefehl



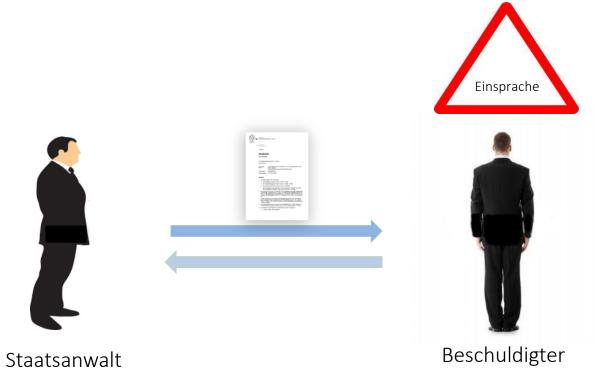
Verfahren Strafbefehl



Verfahren Strafbefehl



Verfahren Strafbefehl



1. Einvernahme STA

Art. 355 StPO – Verfahren nach Einsprache

Staatsanwalt entscheidet, ob er

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage erhebt.



b. das Verfahren einstellt





Strafbefehl

 Alstom Network Schweiz AG wurde vorgeworfen, nicht alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen zu haben, um Bestechungszahlungen an fremde Amtsträger zu verhindern.



Strafbefehl

- Sie erhielt einen Strafbefehl der Bundesanwaltschaft wegen Widerhandlung gegen StGB 102 II und 322^{septies}
- Busse von 2.5 Mio CHF und
 Ersatzforderung von 36.4 Mio CHF

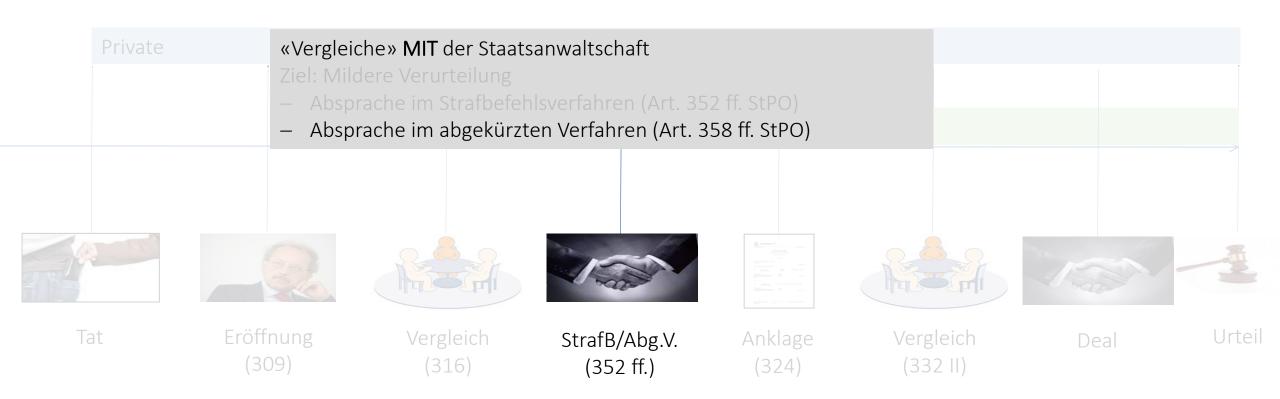


Strafbefehl

"Die Bundesanwaltschaft scheint in Strafverfahren gegen Unternehmen unabhängig von der Schwere der Straftat und der Höhe der Unterneh-mensbusse immer das Strafbefehls-verfahren für anwendbar zu halten. Das ist sehr heikel, weil damit die Öffentlichkeit in allen Verfahren, in welchen das Unternehmen keine Einsprache erhebt, vom Verfahren ausgeschlossen ist."



Schwarzenegger, Unternehmensstrafrecht unter Ausschluss der Öffentlichkeit? Die juristische Person im Strafbefehlsverfahren, S. 170



1 Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.



1 Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.



1 Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.



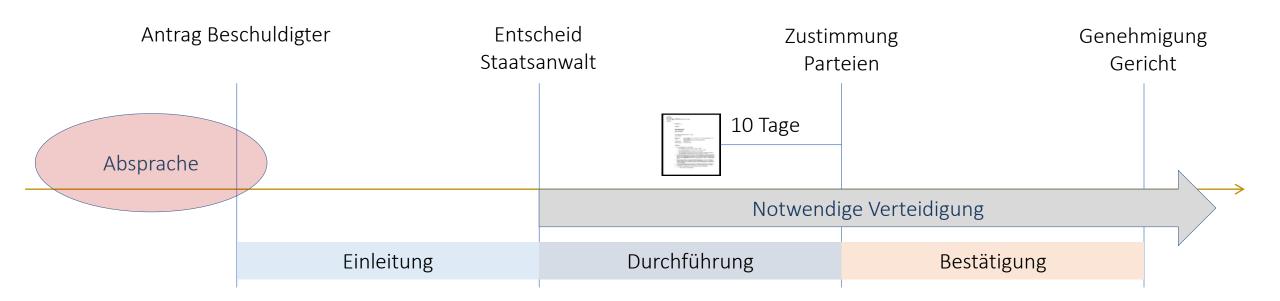
1 Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.



1 Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.



Abgekürztes Verfahren



Deal

Guilty plea (Geständnis)

Plea bargaining

- fact bargaining: Absprachen über die Sachverhaltsfestellung
- charge bargaining: Absprache, welche Tatvorwürfe in der Anklage erhoben werden
- sentence bargaining: Vereinbarungen zu Sanktionsfolgen, insbesondere Strafmass (prototypische Absprache, Jaggi)



Deal im abgekürzten Verfahren

- Der ehemalige Radprofi Jan Ullrich ist laut Anklage mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.8 Promille und einem Tempo von 139 km/h auf zwei andere Autos aufgefahren in einer Tempo 80 Zone.
- Zwei Personen mussten im Krankenhaus versorgt werden und es entstand ein Sachschaden von CHF 69'500.

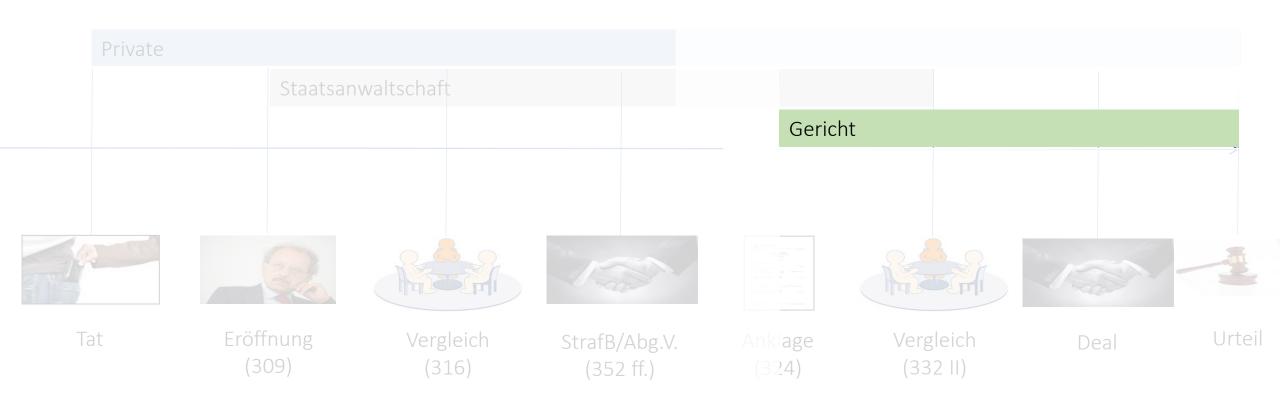


Deal im abgekürzten Verfahren

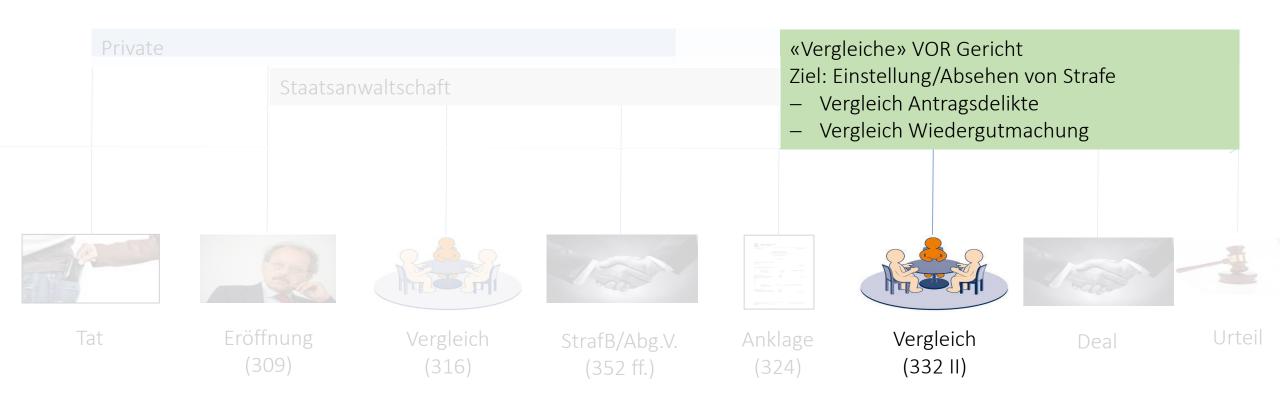
 Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens einigte sich die Staatsanwaltschaft mit der Verteidigung auf eine bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Busse von 9600 Euro.



- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
- 5. Diskussion



- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
 - a. Vergleich
 - b. Deal
- 5. Diskussion



Art. 332 – Vorverhandlungen

Die Verfahrensleitung kann die Parteien nach Massgabe von Artikel 316 zu Vergleichsverhandlungen vorladen.



Art. 316 – Vergleich

- Nachbar 1 hört extrem laut Musik,
- Nachbar 2 beklagt sich.
- Keine Reaktion von Nachbar 1.
- Nachbar 2 "wirft den ersten Stein"
- Nachbar 1 betitelt ihn als "Arschloch"





Bezirksgericht Zürich (Thomas Fleischer)

Art. 316 – Vergleich

Vorwurf an Nachbar 1:

- Nachtruhestörung (§7 StJVG/ZH)
- Üble Nachrede
- Nötigung (?)





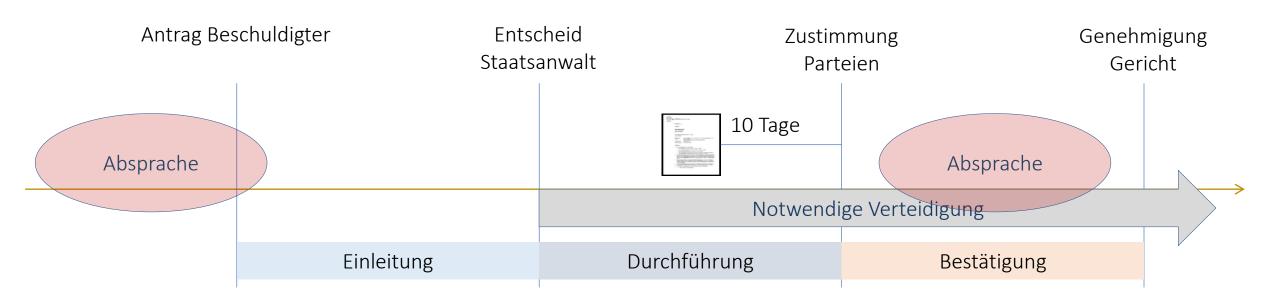
Vorwurf an Nachbar 2:

- Versuchte K\u00f6rperverletzung
- Sachbeschädigung
- Nötigung (?)

- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
 - a. Vergleich
 - b. Deal
- 5. Diskussion



Abgekürztes Verfahren



«Das Gericht im abgekürzten Verfahren muss wenig, kann nichts, darf aber alles»



Thommen, Kurzer Prozess – fairer Prozess? Bern 2013, 200 f.

- Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens einigte sich die Staatsanwaltschaft mit der Verteidigung auf eine bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Busse von 9600 Euro.
- Das Bezirksgericht Weinfelden genehmigte die vorgelegte Anklageschrift nicht und verhängte stattdessen eine bedingte Freiheitsstrafe von 21 Monaten und eine Geldstrafe.



«Der Präsident des Bezirksgerichts warf der Staatsanwaltschaft erhebliche Nachlässigkeit vor. So seien einige Gutachten nicht glaubwürdig, andere nicht ausreichend gewürdigt worden... Neuen Erkenntnissen zufolge soll Ullrich schneller unterwegs gewesen sein als ursprünglich angenommen. Zudem hatte er möglicherweise nicht nur Alkohol, sondern auch Valium im Blut.»



https://www.spiegel.de/panorama/justiz/jan-ullrich-prozess-wegen-alkoholfahrt-gericht-lehnt-deal-ab-a-1044670.html

«Im Bestätigungsverfahren entscheidet das Gericht, ob es die Anklageschrift zum Urteil erheben will oder nicht. Nach dem Wortlaut von Art. 362 StPO kann es die Anklageschrift dabei lediglich entweder genehmigen (Abs. 2) oder ablehnen (Abs. 3). Tertium non datur.»



Thommen/Diethelm, Vier Thesen zum Rechtsschutz in Kurzverfahren, ZStrR 2015, Heft 2, S. 145 - 166

«Allerdings spricht nichts dagegen, von den beantragten Sanktionen abzuweichen, wenn sich die Parteien vor Gericht damit einverstanden erklären. Es ist auch möglich, im Einverständnis mit den Parteien die Anklage sowie die rechtliche Würdigung der angeklagten Sachverhalte zu ändern..»



Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. 12.2005, BBI 2005, 1085, 1297.

Probleme:

- Absprache vor Staatsanwaltschaft
- Freie Überprüfung durch Gerichte
- Quis custodiet custodes?



<u>Thommen/Diethelm, Vier Thesen zum</u> <u>Rechtsschutz in Kurzverfahren,</u> <u>ZStrR 2015, Heft 2, S. 145 - 166</u>

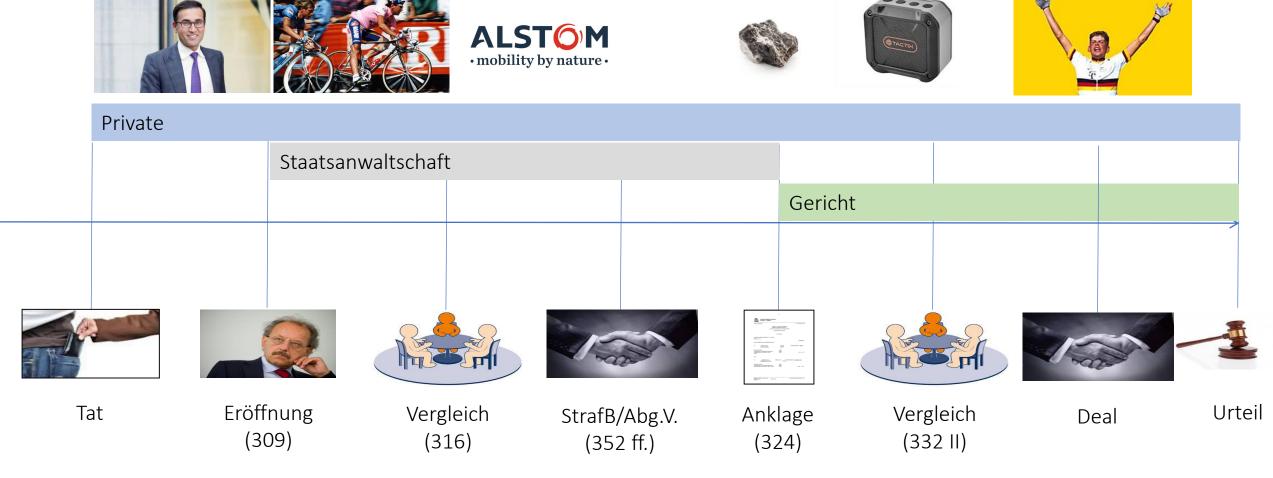
Analoge Schutzmechanismen:

- Ausstand Gericht nach Ablehnung
- 10 Tage Bedenkzeit
- De lege ferenda Genehmigung OG
- Volle Berufung



Thommen/Diethelm, Vier Thesen zum Rechtsschutz in Kurzverfahren, ZStrR 2015, Heft 2, S. 145 - 166

- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
- 5. Diskussion



Einverständliches Handeln

- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
- 5. Diskussion

- Im Frühjahr 2010 kam es zwischen Carl Hirschmann (30) und einer Jugendlichen (15) zu mehreren einvernehmlichen sexuellen Handlungen.
- Nachdem ein Verfahren gegen ihn eröffnet wurde, tätigte er mehrere Zahlungen an das Mädchen und entschuldigte sich bei ihr und ihren Eltern.



BGer 6B_215/2013

- Das Mädchen und ihre sorgeberechtigte Mutter unterzeichneten daraufhin eine "Desinteresseerklärung".
- Das Mädchen beteuerte mehrfach, sie hätte nie Strafanzeige erhoben.
- In der Hauptverhandlung zeigte sich Hirschmann geständig.



BGer 6B 215/2013

- BezGer /Zürich: Schuldspruch sex.
 Nötigung und sex. Handlungen mit einem Kind, 33 Monate
- OGer/Zürich: Schuldspruch, sex.
 Nötigung und sex. Handlungen mit einem Kind, 32 Monate, Art. 53 verneint.
- Bundesgericht: Verhängung einer Strafe unter spezial-/generalpräventiven Gründen notwendig?



BGer 6B_215/2013

– Kann das Verfahren wegen sexueller Handlungen mit einem Kind eingestellt werden?



BGer 6B_215/2013

Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



Art. 53 – Wiedergutmachung

Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

Rechtsfolgen



Wiedergutmachung

Geringes Bestrafungsinteresse	Individual Rechtsgut (z.B. schwere fahrl. KV)	Rechtsgut Allgemeinheit (z.B. Urkundenfälschung)
Öffentlichkeit	Generalprävention Spezialprävention	Generalprävention Spezialprävention
Geschädigter	Desinteresse	Desinteresse
Wiedergutmachung:		?

«2.5.3. Angesichts der Hochwertigkeit des Rechtsgutes besteht aus generalpräventiven Gründen ein eminentes Interesse der Öffentlichkeit, dass sexueller Kindsmissbrauch grundsätzlich nicht straflos bleibt.»



BGer 6B_215/2013

Zusammenfassung

- 1. Einleitung
- 2. Private
- 3. Staatsanwaltschaft
- 4. Gericht
- 5. Diskussion

Effizienz



Anzahl Dossiers



Strafbefehl Abg. Verfahren

Vergleiche

Einstellungen



Aufwand Strafjustiz

Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Prof. Dr. Marc Thommen Universität Zürich